

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

15. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Borgstedt für den Bereich westlich des Wiesenredders, nördlich des Rickerter Weges sowie östlich der Ortslage Rickert

Auswertung

Erstellungsdatum: 01.10.2025

Verfahrensträger: Amt Hüttener Berge

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, IV 6211: Fin Kretzschmar ID: M1020</p>	<p>1) Mit Schreiben vom 25.02.2025 informieren Sie über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Borgstedt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 14 ha großen Solarpark westlich des Wiesenredders und nördlich der Rickerter Wegs. Der Solarpark befindet sich außerhalb der Privilegierungskulisse nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB und außerhalb der aktuellen EEG-Förderkulisse. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>2) Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>3) Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereits versiegelte Flächen - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien, 	<p>1) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>2) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>4) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>5) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>6) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>7) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>8) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>9) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>10) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder</p> <p>- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.</p> <p>4)</p> <p>Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht</p> <p>- In Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,</p> <p>- In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie</p> <p>- In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)</p> <p>errichtet werden.</p> <p>5)</p> <p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Entwurf 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.</p> <p>6)</p> <p>Das Amt Hüttener Berge hat eine amtsweite Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse erstellen lassen. Diese soll Grundlage für die vom LEP 2021 geforderte Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung sein</p>	<p>11)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, dass der erzeugte Strom in die vorhandene Mittelspannungsleitung eingespeist wird. Eine Direktversorgung von Betrieben des Gewerbegebietes ist nicht vorgesehen.</p> <p>12)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht zutreffend ist, dass das Plangebiet von einer Freileitung gequert wird.</p> <p>13)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die gewerbliche Entwicklung parallel zur Bundesstraße B 203 vorgesehen ist. Es wird perspektivisch zu einem Lückenschluss zwischen dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 17 (im Süden) und dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 (in Norden) kommen.</p> <p>Die geplante gewerbliche Entwicklung wird in westlicher Richtung bis an die Straße 'Wiesenredder' heranragen. Eine Ausdehnung über die Straße 'Wiesenredder' hinaus ist nicht vorgesehen. Somit gibt es keinen Konflikt mit dem geplanten Solarpark.</p> <p>14)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Borgstedt die Gemeinde Rickert über ihre Planungsabsicht informiert hat. Die Gemeinde Rickert hat bezüglich der Planungsabsicht der Gemeinde Borgstedt keine Bedenken geäußert.</p> <p>15)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>16)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>und darüber hinaus die nach dem Baugesetzbuch erforderliche Alternativenprüfung vorbereiten. Zu der amtsweiten Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse hat die Landesplanung bereits mit Schreiben vom 09.09.2022 Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die Stellungnahme.</p> <p>7)</p> <p>Insgesamt wurden in der Gemeinde Borgstedt von der Gemeinde zwei Bereiche (200-Meter-Korridor nördlich der BAB7 sowie im Anschluss an die perspektivische Gewerbegebietserweiterung im Westen der Gemeinde) für eine mögliche Entwicklung von Solarparks gesehen.</p> <p>8)</p> <p>In der Gemeinde Borgstedt sind im Rahmen des Amtskonzeptes insgesamt 13 Potenzialflächen untersucht worden.</p> <p>Das Standortkonzept wurde zudem mit der Einführung der Privilegierungskulisse überarbeitet und aktualisiert. Die jetzt zur Bauleitplanung vorgelegte Fläche befindet sich innerhalb einer im Konzept festgestellten Potenzialfläche (C3.1), auf der eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.</p> <p>9)</p> <p>Laut Konzept befindet sich die Potenzialfläche C3.1 im Naturpark Hüttener Berge. Zudem befinden sich Teile der Fläche innerhalb einer Moorkulisse.</p> <p>Die Fläche befindet sich auch innerhalb der von der Gemeinde vorstellbaren Bereiche für eine Entwicklung von Solarparks.</p> <p>10)</p> <p>Bezüglich der Standortwahl wird von Seiten der Gemeinde ausgeführt, dass sich östlich an die Fläche angrenzend das interkommunale Gewerbegebiet Borgstedtfelde befindet. Die Gemeinde hält aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet den Standort für vorbelastet und verweist ferner</p>	<p>17)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>auf die Option einer Direktversorgung des Gewerbegebietes mit elektrischer Energie aus dem Solarpark.</p> <p>11) Nähere Ausführungen zu den technischen und organisatorischen Voraussetzungen sind in den Unterlagen jedoch nicht enthalten. Sollte diese Direktversorgung jedoch Gegenstand der Planung sein, sollten hierzu weitere Erläuterungen erfolgen.</p> <p>12) Die Fläche wird zudem durch eine Freileitung gequert.</p> <p>13) Der 1. Regionalplanentwurf für den Planungsraum II kennzeichnet den Standort Borgstedtfelde als überregionalen Standort für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen. Über den Bereich des geltenden Bebauungsplans Nr. 17 hinaus sind seitens der Gemeinde bereits potenzielle Erweiterungsflächen skizziert worden. Hinsichtlich der nun vorgesehenen PV-Planung sollte die Gemeinde Borgstedt auch Auswirkungen auf eine weitere, längerfristige und flächenintensive gewerbliche Entwicklung an diesem überregionalen Standort und die damit verbundene Nutzbarkeit der Flächen betrachten.</p> <p>14) Das Plangebiet befindet sich an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Rickert. Inwiefern eine Abstimmung der Planung mit der Gemeinde Rickert vorgenommen wurde, geht aus den Planunterlagen nicht hervor. Insofern sollte die Planung aus landesplanerischer Sicht auch mit der Gemeinde Rickert abgestimmt werden.</p> <p>15) Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zunächst zurückgestellt.</p>	

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>16) Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.</p> <p>17) Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
<p>Institution: Landesamt für Landwirtschaft LLnL, Dezernat 33 - Untere Forstbehörde: Tanja Wagenknecht ID: M1019</p>	<p>1) Innerhalb des Geltungsbereiches der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borgstedt befindet sich Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Dieser Wald stockt auf dem Flurstück 11/4 der Flur 3, Gemarkung und Gemeinde Borgstedt (im nordöstlichen Bereich).</p> <p>2) Es ist verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.</p> <p>3) Nach § 24 Absatz 2 LWaldG i.V. m. § 9 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BauGB zu übernehmen.</p> <p>4) Für Flächennutzungspläne empfiehlt sich eine entsprechende Anwendung (§ 5 Absatz 4 BauGB) im Bereich ausgewiesener Bauflächen.</p>	<p>1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Waldbestand in der Planzeichnung dargestellt ist.</p> <p>2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4) Der Waldabstand bezieht sich auf bauliche Anlagen. Da im Flächennutzungsplan keine Regelungen zu baulichen Anlagen getroffen werden, besteht nicht das Erfordernis, den Waldabstand in der Planzeichnung darzustellen.</p> <p>5) In der Planzeichnung wird der überwiegende Bereich des Waldabstandes als naturschutzfachliche Maßnahmenfläche dargestellt. Das bedeutet, dass zwischen dem Waldrand und dem Solarpark (= eingezäunter Bereich) ein ca. 26 m breiter Saum entwickelt werden soll. Dieser Saum soll naturnah entwickelt werden.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>5) Dies wurde in dem vorgelegten Planungsentwurf bereits berücksichtigt.</p> <p>6) Auf der zur Einhaltung des Waldabstandes vorgesehenen Fläche sind gemäß der vorgelegten Planung „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ vorgesehen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Fläche unbedingt regelmäßig zu pflegen und nicht sich selbst zu überlassen ist, damit durch die Entstehung von Wald (über Sukzession) in Zukunft keine Waldabstandsproblematik ausgelöst wird.</p> <p>7) Weitere forstbehördliche Belange sind aktuell nicht betroffen.</p>	<p>6) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 wird für diesen Saum eine naturschutzfachliche Maßnahme festgesetzt werden, durch die dieser Saum naturschutzfachlich aufgewertet werden soll und gleichzeitig das Aufkommen von Gehölzen vermieden wird.</p> <p>7) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, 5.3 - Regionalentwicklung: Tom Röhrig ID: 1015</p>	<p><u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</u></p> <p>1) Bei dem geplanten Standort der PV-Freiflächenanlage von 14 ha handelt es sich im Südtteil um eine Ackernutzung und im Norden um Grünland auf Niedermoorboden.</p> <p>2) Die Gemeinde Borgstedt und Umgebung ist aufgrund von Autobahn, Gewerbegebieten und bereits vorhandenen PV Anlagen durch eine erhebliche Beanspruchung des Außenbereichs, d.h. eine „Zersiedlung“ gekennzeichnet. Mit der weiteren PV Anlage kommt eine zusätzliche Nutzungsänderung hinzu, die aufgrund der Einzäunung den Lebensraum der freilebenden Tierwelt sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild einschränkt.</p>	<p>1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3) Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen regional bedeutsamen Gewerbebestandort handelt, der zukünftig erweitert werden soll. Aus Sicht der Gemeinde ist es städtebaulich vertretbar, wenn angrenzend an das Gewerbegebiet ein Solarpark errichtet wird.</p> <p>4) Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Gewerbegebiet eine Vorbelastung der Landschaft besteht. Aus diesem Grund ist es aus</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>3) Der Standort wird mit den Aussagen der Potentialflächenanalyse des Amtes Hüttner Berge, Stand Mai 2023, begründet. In der Studie ist der Bebauungsplan Nr. 17, obwohl dieser seit 2017 rechtskräftig ist, nicht als Siedlungsfläche erfasst. Das Gewerbegebiet und die geplante PV-Anlage grenzen auf rd. 200 Meter aneinander. Diese erhebliche Einschränkung der raum- und landschaftsverträglichen Wirkung ist auch im Flächennutzungsplan darzustellen.</p> <p>4) Es wird wiederholend ein „Gelingen der Energiewende“ als Begründung für das Vorhaben angeführt. Da zahlreiche Anfragen zu den erneuerbaren Energien bei der Naturschutzbehörde zu verzeichnen sind, ist eine einzelfallbezogene Argumentation und belastbare Aussagen einer Potentialflächenanalyse angemessen und zweckmäßig.</p> <p>5) Die Kompensationsfläche wird grundbuchlich zu sichern sowie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rickert zu erfassen sein.</p> <p><u>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>6) Bezüglich der vorgelegten Planung bestehen von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken.</p> <p>7) Das beplante Gebiet ist archäologisches Interessengebiet. Deswegen ist auf die Stellungnahme des ALSH besondere Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes vertretbar, wenn angrenzend an diesen vorbelasteten Standort ein Solarpark entsteht.</p> <p>5) Die grundbuchliche Sicherung der Ausgleichsfläche wird auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 geklärt werden. Für die grundbuchliche Sicherung ist der Flächeneigentümer zuständig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rickert im Rahmen ihrer Planungshoheit darüber entscheiden wird, ob sie die Ausgleichsfläche in ihrem Flächennutzungsplan darstellen möchte.</p> <p>6) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>7) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>8) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>9) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bodenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen der Bauausführung zu beachten sind.</p> <p>10) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen.</p> <p>11) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p><u>Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>8) Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung der Gemeinde.</p> <p>9) Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Planung und Umsetzung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.</p> <p>10) Im Zuge der Planungen und Baumaßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>11) <u>Altlasten:</u> Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 03/2025) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.</p> <p>12) Wir weisen darauf hin, dass die UBB vor der Bauausführung folgende Unterlagen fordert: Aufgrund der Beeinträchtigungen des Bodens im Rahmen der Baumaßnahmen ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zwingend erforderlich. Es ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt bzw. beeinträchtigt wird und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung, Schutz des humosen Oberbodens). Dabei ist insbesondere</p>	<p>12) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf der Ebene der Ausführungsplanung geprüft werden, ob ein Bodenschutzkonzept erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung eines Solarparks in den meisten Fällen keine großen Bodenbewegungen erfolgen. Die Träger werden in den Boden eingerammt.</p> <p>13) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>14) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>15) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>16) Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerlauf in der Planzeichnung als naturschutzfachliche Maßnahmenfläche dargestellt ist.</p> <p>17) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan der Unterhaltungstreifen festgesetzt werden wird.</p> <p>18) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>19) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan der Unterhaltungstreifen festgesetzt werden wird.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>der schonende Umgang mit den verdichtungsanfälligen Böden/Moorböden bzw. stark humosen Böden im Bereich der geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen Das Konzept ist vor Baubeginn der zuständigen UBB zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>13)</p> <p>In der Phase der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung/Befahrung) ist die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zwingend erforderlich (vgl. BBodSchV §4, Abs.5).</p> <p>14)</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Seit dem 01.08.2023 gilt die Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass ggf. erforderliche Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.</p> <p><u>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:</u></p> <p>15)</p> <p>Gegen das Bauleitverfahren bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte nachfolgend aufgeführte Anregungen und Hinweise zu übernehmen:</p> <p>Anregungen:</p>	<p>20)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Verlauf der Rohrleitung anhand der vorhandenen Schächte abgebildet werden kann.</p> <p>21)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Verbandsgewässer <p>16)</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich das offene Gewässer „Mühlenbach / A“ des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt (siehe Anlage als Auszug aus dem AWGV - blaue Linien).</p> <p>17)</p> <p>Gemäß Satzungsrecht des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt ist eine Bebauung im Unterhaltungstreifen in einer Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrte Verbandsgewässer <p>18)</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich die das verrohrten Gewässer „Mühlenbach / A“ des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt (siehe Anlage als Auszug aus dem AWGV – schwarz-weiße Linie).</p> <p>19)</p> <p>Gemäß Satzungsrecht des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt ist eine Bebauung im Unterhaltungstreifen in einer Breite von 5,00 m beidseitig der Rohrleitungsachse nicht zulässig.</p> <p>20)</p> <p>Verrohrte Gewässer sollten zur tatsächlichen Feststellung ihrer Lage eingemessen werden.</p>	

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>21)</p> <p>Hinweise:</p> <p>Im noch folgenden Baugenehmigungsverfahren werden die nachfolgenden Auflagen und Hinweise erteilt werden. Es wird empfohlen, diese frühzeitig in der Planung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserschutz <p>Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium oder Stähle / Metalle mit Zink-Magnesiumbeschichtung, Plascoat PPA 571 oder vergleichbarer Korrosionsbeständigkeit). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Binnenentwässerung <p>Mit der vorliegenden Planung wird die Art der Nutzung für Flächen der Landwirtschaft geändert und für diese Flächen die Nutzung „Sondernutzung bzw. PV-Freifläche“ dargestellt.</p> <p>Werden Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, entfällt jedoch die in § 46 Abs 1 Nr. 2 WHG genannte Privilegierung, wonach u. a. das Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke keiner Erlaubnis bedarf.</p> <p>Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Benutzungen im Sinne des § 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Eine wasserrechtliche Benutzung ist auch das Ableiten von Grundwasser mittels Drainagen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).</p>	

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Sofern auf den nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Ableiten von Grundwasser erfolgt, unterfällt dies vom Grundsatz her dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 WHG.</p> <p>Um die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erhalten zu können, ist diese bei der unteren Wasserbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Landrat) zu beantragen. Einem solchen Antrag sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachvollziehbare Begründung über das Erfordernis des Weiterbetriebes der Drainagen; - hydraulisches Gutachten mit Nachweis, dass das abgeführte Wasser nicht dem Verschlechterungsverbot gemäß EU – WRRL bzw. dem § 18 Abs. 2 LWG entgegensteht; - Nachweis darüber, dass die Grundwasserabsenkung keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat. <p>Alternativ zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG wäre die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen aufzuheben. Dies wäre möglich, indem vorhandene Drainagen zerstört, dauerhaft verschlossen oder zurückgebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modulreinigung <p>Bei der Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusatzmittel verwendet werden. Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben 4 Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerkreuzungen <p>Sollten verrohrte oder offene Gewässer gekreuzt werden (Überwegungen oder Kabel) bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG.</p>	

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaltung <p>Sollte einer Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser für z. B. Trafohäuschen erforderlich sein bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit §11 LWG oder ein Gemeingebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch die Antragstellerin.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Binnenentwässerung <p>Bei der Aufhebung der Binnenentwässerung ist sicherzustellen, dass die Entwässerung von Flächen Dritter nicht beeinträchtigt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserkissen <p>Das Befüllen von Löschwasserkissen mit Oberflächenwasser aus einem Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.</p> <p>Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit § 11 LWG oder ein Gemeingebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch den Antragsteller.</p>	

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel: Sabine Schulz ID: 1016</p>	<p>Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borgstedt nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1)</p> <p>Bei der 15. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde die für die Nordumfahrung der Stadt Rendsburg vorgesehene Trasse mit dem Bebauungsplan Nr. 24 als Sondergebiet für die Photovoltaik überplant. Dies erhöht den Raumwiderstand für die mögliche Realisierung der Nordumfahrung Rendsburgs. Die mögliche Trasse sollte daher durch eine entsprechende Anpassung des Sondergebietes Photovoltaik weiterhin freigehalten werden.</p> <p>2)</p> <p>Darüber hinaus haben wir keine Anmerkungen und Hinweise.</p>	<p>1)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Planungsabsicht dafür gibt, eine Umgehungsstraße zu errichten, deren Trasse durch den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes führt.</p> <p>2)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: SHNG Netzzentrum Fockbek, Netzzentrum Fockbek: Jörg Köhler ID: 1013</p>	<p>1)</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p> <p>2)</p> <p>Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz GmbH erhalten Sie unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft</p> <p>3)</p> <p>Die im Baubereich liegenden Mittelspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,80 m.</p>	<p>1)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg, Straßenbetrieb: Ole Rahn ID: M1017</p>	<p>Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:</p> <p>1)</p> <p>Gegen die Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>2)</p> <p>Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der Bauleitplanung nicht betroffen.</p> <p>3)</p> <p><u>Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung:</u></p> <p>Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen.</p> <p>Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.</p>	<p>1)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Netzplanung: . ID: M1018</p>	<p>1)</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>2)</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>1)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, REFERAT INFRA I 3: Frau Dietz ID: M1011	1) Die Belange der Bundeswehr werden berührt. 2) Wir bitten Sie, die Bundeswehr im weiteren Verfahren zu beteiligen.	1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2) Der Bitte wird entsprochen.
Öffentlichkeit: Privatperson, Heike Peckelhoff ID: 1008	1) Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. 2) Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. 3) Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: TenneT TSO GmbH, Fremdplanung ZN: Maik Skibbe ID: M1006	In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einreicherdaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Landeskriminal- amt Schleswig- Holstein, LKA Referat 3, Dez. 33 Kampfmittel- räumdienst: Silke Rehder ID: M1004</p>	<p>1) Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>2) Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>3) Die Gemeinde Borgstedt liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>4) Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>5) Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.</p>	<p>1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>5) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abt. GBL / Plananfragen: . ID: M1005</p>	<p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,.</p>